

Die Höhe des Kirchgelds

richtet sich nach Ihrem Einkommen und ist zwischen € 5 und max. € 120 gestaffelt. Bei Ihrer Selbsteinschätzung legen Sie bitte Ihr zu versteuerndes Einkommen zugrunde bzw. die Einkünfte oder Bezüge, die Ihnen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Stufe	Jährliche Einkünfte oder Bezüge	Jährliches Kirchgeld
1	12.097 bis 12.499 €	5 €
2	12.500 bis 25.999 €	20 €
3	26.000 bis 49.999 €	40 €
4	50.000 bis 64.999 €	65 €
5	65.000 bis 79.999 €	95 €
6	80.000 € und mehr	120 €

Bitte überweisen Sie Ihre Kirchgeldzahlung unter Angabe der **11-stelligen Kirchgeldnummer** bis zum **31.12.2025**. Bitte beachten Sie, dass Einzahlungen nach dem **31.12.2025** erst **2026** steuerlich berücksichtigt werden können.

Ihr Kirchgeld hilft direkt in der Region München!

Da in Bayern 8 % als Kirchenlohn- bzw. Kirchen-einkommensteuer von der Lohn- und Einkommensteuer erhoben werden (in den meisten anderen Bundesländern sind es 9 %), gibt es in Bayern zusätzlich das Kirchgeld, das Ihrem Dekanatsbezirk, Ihrer Kirchengemeinde vor Ort und ausgewählten diakonischen Projekten in der Region zu Gute kommt. Die Verteilung erfolgt nach den Vorgaben des gewählten Dekanatsausschusses.

Bitte um Verständnis:

Diesen Brief erhalten alle Kirchenmitglieder über 18 Jahre, die nicht befreit sind und von denen wir in **2025** noch keinen Zahlungseingang feststellen konnten (Einzahlungen bis **29.09.2025** sind berücksichtigt). Aus technischen Gründen kann es deshalb leider vorkommen, dass eine Familie mehrere Briefe erhält. Die Briefe zusammenzuführen, würde erhebliche Kosten verursachen. Sollten Sie das Kirchgeld bereits gezahlt haben, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos.

Ihr Kirchgeld ist in voller Höhe von der Steuer absetzbar

Das Kirchgeld können Sie bei Ihrer Steuererklärung in Höhe von bis zu € 120 als Kirchensteuer geltend machen. Jeder Betrag, der die Höchstgrenze von € 120 übersteigt, gilt als Spende (Zuwendung), für die wir herzlich danken.

Bei Zahlung eines Betrages zwischen € 120 und € 300 gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das bedeutet, es genügt der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts, wenn daraus Ihre Kirche als Empfänger und der Zweck, die Zahlung des Kirchgeldes, ersichtlich sind. Bei Zahlung über € 300 erhalten Sie von uns zum Jahresende automatisch eine Zuwendungsbescheinigung.

Weitere Informationen

finden Sie im Internet unter www.muenchen-evangelisch.de

Wer muss Kirchgeld zahlen?

Alle evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder, die am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres die folgenden Voraussetzungen des § 6 Abs. 3

Kirchensteuererhebungsgesetz (die alle gleichzeitig vorliegen müssen) erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres,
- jährlich mehr als **€ 12.096** eigene Einkünfte (Grundfreibetrag gem. § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz), in der Regel das zu versteuernde Einkommen. Zu berücksichtigen sind aber auch andere Bezüge zur Bestreitung des Lebensunterhalts wie Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten oder regelmäßige Stipendien,
- Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde München.

Befreit von der Kirchgeldzahlung sind:

- alle Gemeindeglieder unter 18 Jahren und
- Gemeindeglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte nicht mehr als **€ 12.096** betragen.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, können Sie innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Dazu schicken Sie einfach diesen Brief per Post oder Fax (089/55 116 177) mit einer kurzen Begründung zurück an:

Evangelisch-Lutherische
Gesamtkirchengemeinde München
Landwehrstr. 11
80103 München

Oder senden Sie uns eine entsprechende E-Mail mit Angabe Ihrer Kirchgeldnummer (s. Überweisungsträger), Vor-, Nachnamen und Anschrift an:

Kirchgeld-Muenchen@elkb.de

Gesetzliche Grundlage

ist das staatliche Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert am 09.11.2021 (GVBl S. 606) und das kirchliche Kirchensteuererhebungsgesetz vom 09.12.2002 (KABl 2003 S. 19), zuletzt geändert am 01.12.2023 (KABl 2024 S. 6) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungsgesetz vom 15.10.2003 (KABl S. 306), zuletzt geändert am 07.12.2006 (KABl 2007 S. 18).

Sie finden die entsprechenden Gesetzestexte im Internet unter www.muenchen-evangelisch.de. Gerne sind wir bereit, Ihnen auf Anforderung die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zuzusenden und zu erläutern.